

AZ 21.36 Nr. 675/6.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen

Änderungen im Versorgungsrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen

Die Württ. Landessynode hat am 25. November 2002 wichtige Änderungen des Pfarrerversorgungsrechts beschlossen (Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen – Abl. 60 S. 160).

Mit diesem Gesetz wird insbesondere die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen an die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 des Bundes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) veränderte Beamtenversorgung angepasst. Damit werden die Reformmaßnahmen des Bundes in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Pfarrer- und Pfarrerinnenversorgung übertragen.

Die Änderungen werden nachfolgend im Überblick dargestellt:

I. Antragsruhestandsalter

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird das Antragsruhestandsalter von 62 auf 63 Jahre erhöht. Das bedeutet, dass ab diesem Stichtag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, auf ihren Antrag hin, nur noch diejenigen Pfarrer und Pfarrerinnen in den Ruhestand versetzt werden können, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (§ 62 Abs. 1 Württembergisches Pfarrergesetz).

II. Abflachung des Versorgungsniveaus insgesamt

Die Erhöhung der Versorgungsbezüge wird ab 2003 um insgesamt 4,33 v. H. abgeflacht. Dies geschieht dadurch, dass bei den acht ab dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten von je 0,54 v. H. abgeflacht wird. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses wird der Höchstruhegehaltssatz von derzeit 75 v. H. auf 71,75 v. H. absinken. Von diesen Maßnahmen sind sämtliche Versorgungsempfänger (die vorhandenen wie auch die künftigen) betroffen.

Für einen im Jahr 2000 mit vollendetem 65. Lebensjahr aus der Besoldungsgruppe P 2 in den Ruhestand getretenen verheirateten Pfarrer, der den Höchstruhegehaltsatz von (bisher) 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hatte, stellt sich dies wie folgt dar:

Anpas- sung	Angenommene allgemeine Bezügeerhöhung		Ruhegehalt- fähige Dienstbe- züge (neu) €	Anpas- sungs- faktor	Bemes- sungs- grundlage für das Ruhege- halt (neu) €	Ruhe- ge- halts- satz	Ruhege- halt (neu) €
	ab	um %					
Basis	-	-	4261,82	-	4261,82	75	3196,37
1.	1.1.2003	2	4347,06	0,99458	4323,50	75	3242,63
2.	1.1.2004	2	4434,00	0,98917	4385,98	75	3289,49
3.	1.1.2005	2	4522,68	0,98375	4449,19	75	3336,89
4.	1.1.2006	2	4613,13	0,97833	4513,16	75	3384,87
5.	1.1.2007	2	4705,39	0,97292	4577,97	75	3433,48
6.	1.1.2008	2	4799,50	0,96750	4643,52	75	3482,64
7.	1.1.2009	2	4895,49	0,96208	4709,85	75	3532,39
8.	1.1.2010	2	4993,40	0,95667	4993,40	71,75	3582,76

Die Mindestversorgung bleibt von dieser Abflachung ausgenommen und damit unverändert.

Im selben Zeitraum wird die seit 1999 erfolgende Verminderung der regelmäßigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 v. H. zum Aufbau einer Versorgungsrücklage vorübergehend ausgesetzt. Er wird voraussichtlich ab 2011 unverändert fortgesetzt und endet nach sieben Einkommensanpassungen (voraussichtlich 2017).

III. Staatliche Förderung privater Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Durch diese Förderung wird den Pfarrern und Pfarrerinnen ermöglicht, durch den steuerlich geförderten Aufbau eines zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens, die jetzt erfolgten Versorgungseinschnitte zu kompensieren. Diese zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig. Niemand ist zum Abschluss entsprechender Verträge verpflichtet.

Die „Riester-Rente“ ist geregelt in den §§ 10 a und 79 bis 99 des Einkommenssteuergesetzes. Dabei wird in § 10 a EStG ein zusätzlicher neuer Sonderausgabenabzug geschaffen, der um eine in den §§ 79 ff. EStG geregelte Zulage ergänzt wird.

Jeder bzw. jede Förderberechtigte erhält zunächst die Zulage auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen. Bei denjenigen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, prüft das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung, ob für die Begünstigten der zusätzlich beantragte Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen (geleistete Eigenbeiträge **und** staatliche Zulagen) günstiger ist. Ist dies der Fall, erhalten die Förderberechtigten im Rahmen der Veranlagung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung, die im Gegensatz zur Zulage nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen wird, ausbezahlt.

Gefördert werden Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Regelungen (worunter auch die Pfarrerversorgung fällt) wegen des Erreichens der Altersgrenze gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können. Die Anlageformen müssen ab Auszahlungsbeginn eine lebenslange steigende oder gleichbleibende monatliche Leibrente zusichern; alternativ sind entsprechende Auszahlungen aus Fonds- oder Bankguthaben möglich, die in der Leistungsphase ab dem 85. Lebensjahr mit einer Rentenversicherung verbunden sind.

Auch Altverträge können grundsätzlich in die Förderung einbezogen werden.

Als staatliche Förderung der „Riester-Rente“ wird eine Altersvorsorgezulage gezahlt. Diese Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Voraussetzung für die volle Gewährung der Altersvorsorgezulage ist, dass sich die Zulageberechtigten am Aufbau eines Altersvorsorgevermögens beteiligen. Die Gewährung der vollen Zulage ist von einem bestimmten Mindestbeitrag abhängig. Wird dieser nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag entsprechend gekürzt. Erbringt zum Beispiel der Zulageberechtigte nur 50 % des für ihn maßgebenden Mindesteigenbeitrags, dann erhält er auch nur 50 % der staatlichen Altersvorsorgezulage.

Die Grundzulage beträgt für die Vertragsinhaber:

im Jahr 2003	38 €
in den Jahren 2004 und 2005	76 €
in den Jahren 2006 und 2007	114 €
ab dem Jahr 2008 jährlich	154 €.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das die Zulageberechtigten Kindergeld erhalten:

im Jahr 2003	46 €
in den Jahren 2004 und 2005	92 €
in den Jahren 2006 und 2007	138 €
ab dem Jahr 2008 jährlich	185 €.

Der Mindesteigenbeitrag errechnet sich aus einem bestimmten prozentualen Anteil (1-4 %) der Besoldung des dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahrs. Der Mindesteigenbeitrag beträgt

im Jahr 2003	1 % der Bezüge max. 525 €	abzüglich der Zulage
in den Jahren 2004 und 2005	2 % der Bezüge max. 1050 €	abzüglich der Zulage
in den Jahren 2006 und 2007	3 % der Bezüge max. 1575 €	abzüglich der Zulage
ab dem Jahr 2008 jährlich	4 % der Bezüge max. 2100 €	abzüglich der Zulage.

Auch für den Fall, dass bereits der Zulagenanspruch 4 % der Summe der beitragspflichtigen Besoldung entspricht oder sogar übersteigt, muss immer ein bestimmter Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag geleistet werden, um die volle Zulage zu erhalten. Dieser Mindesteigenbeitrag beträgt in jedem der Veranlagungszeiträume von 2003 bis 2004 mindestens

- 45 € für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist
- 38 € für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist
- 30 € für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind

und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum mindestens

- 90 € für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist
- 75 € für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist
- 60 € für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Die umfassende steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase rechtfertigt es nach Auffassung des Gesetzgebers die in der Leistungsphase aus solchen Verträgen erbrachten regelmäßigen Zahlungen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang zu besteuern (nachgelagerte Besteuerung).

Eine Vererbung der „Riester-Rente“ ist nicht möglich. Grundsätzlich erlischt diese mit dem Tod der Berechtigten. Ausnahmen bestehen, wenn die eingezahlten Beträge der Berechtigten noch nicht vollständig ausbezahlt sind. Die staatlichen Förderungen sind jedenfalls zurückzuzahlen. Bei Ehepaaren, die nicht getrennt leben und die beide uneingeschränkt steuerpflichtig sind kann der Vertrag vom überlebenden Ehegatten übernommen werden, wenn ein eigener Riester-Vertrag besteht.

Welche konkreten Voraussetzungen begünstigte Produkte erfüllen müssen, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Nach diesem Gesetz prüft das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Zertifizierungsstelle) auf Antrag des jeweiligen Anbieters eines Altersvorsorgeprodukts vorab, ob die vorgelegte Vertragsgestaltung die vorgeschriebenen Förderkriterien erfüllt.

Diese Zertifizierung ist bindend für die Finanzverwaltung. Wichtig ist aber zu wissen, dass mit der Zertifizierung weder bestätigt noch geprüft wird, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar oder die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Es handelt sich bei der Zertifizierung nicht um ein staatliches Gütesiegel, das die Qualität des Produkts hinsichtlich Rentabilität und Sicherheit bestätigt.

Förderfähig sind nur entsprechend zertifizierte Altersvorsorgeverträge.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es immer sinnvoll ist, für den Ruhestand finanzielle Vorsorge zu treffen. Auf die Frage allerdings, wie dies am zweckmäßigsten geschieht, gibt es keine allgemein gültige Antwort. Welche Form der zusätzlichen Altersversorgung im jeweiligen Einzelfall die sinnvollste ist, hängt entscheidend von den persönlichen Umständen, Lebensperspektiven und Einstellungen ab. Die Landeskirche kann hier keine Empfehlungen aussprechen oder im Einzelnen beratend tätig sein. Hinweisen möchten wir Sie aber auf die Broschüre „Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge“ des Bundesministeriums der Finanzen, in der ein umfassender Überblick über die steuerlichen Förderungsmöglichkeiten gegeben wird und die „Checkliste zur steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge“, die ebenfalls vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wird und die es Ihnen ermöglichen wird, gut informiert in ein Beratungsgespräch mit einem Anbieter von Altersvorsorgeprodukten zu gehen.

Beide Papiere sind entweder über das Internet „www.bundesfinanzministerium.de“ oder über das Bundesministerium der Finanzen Referat Presse und Information, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin zu beziehen.

Hinsichtlich der Auswahl aus einer Vielzahl von Angeboten wird auf die Zeitschrift „FINANZtest“ der Stiftung Warentest hingewiesen, in der zahlreiche Angebote miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben werden. Möglich ist auch eine unabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen (Hinweise zu Ihrer örtlichen Verbraucherberatung erhalten Sie von der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV), Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Tel.: 0 30 / 2 58 00 - 0 e-mail: info@vzbv.de).

Alle diejenigen, die einen „Riester-Vertrag“ abschließen, haben Folgendes zu beachten:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Zulageberechtigten gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle (ZGASSt) ihr Einverständnis erklären, dass diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags erforderlichen Daten der zentralen Stelle (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) mitteilt, damit die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann. Die Erklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Ferner müssen Sie, sofern Sie noch keine Sozialversicherungsnummer haben, über die zuständige Stelle (ZGASSt) eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle beantragen. Das entsprechende Antragsformular, das von allen denjenigen ausgefüllt einzureichen ist, die einen „Riester-Vertrag“ abschließen, ist als Anlage beigegeben.

Um aber wegen der Meldepflicht der ZGASSt (Abgabetermin 31. Januar des Folgejahres) Verzögerungen und Mehraufwand zu vermeiden wird dringend gebeten, dieses Antragsformular bis spätestens 30. September des Jahres, in dem der „Riester-Vertrag“ geschlossen wird, bei der ZGASSt einzureichen. Dies kann auch schon getan werden, wenn noch kein „Riester-Vertrag“ abgeschlossen ist.

IV. Absenkung des Witwengeldes

Das Witwengeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 von 60 auf 55 v. H. des Ruhegehalts des verstorbenen Versorgungsempfängers bzw. der verstorbenen Versorgungsempfängerin abgesenkt.

Das Mindestwitwengeld bleibt unverändert.

Diese Absenkung betrifft aber ausschließlich Ehen, die nach dem 31. Dezember 2002 geschlossen werden und diejenigen Ehen, die vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurden und bei denen beide Ehegatten nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind. Das heißt, dass nur diejenigen Ehen in denen beide Ehegatten am 1. Januar 2003 jünger als 40 Jahre sind und diejenigen Ehen, die im Jahr 2003 und später geschlossen werden, wobei es dabei nicht auf das Alter der Ehegatten ankommt, von der Absenkung des Witwengeldes auf 55 v. H. des Ruhegehalts des verstorbenen Versorgungsempfängers betroffen sind. Als Ausgleich gibt es für den von der Absenkung des Witwengeldes betroffenen Personenkreis einen gemäß den Vorschriften des § 50 c Beamtenversorgungsgesetz zu leistenden Kinderzuschlag zum Witwengeld.

Ein Witwengeldanspruch besteht für alle nach dem 31. Dezember 2002 geschlossenen Ehen nur dann, wenn die Ehe mindestens 1 Jahr bestanden hat. Damit wird die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe mit der Folge des Ausschlusses des Witwengeldes auf die im Rentenrecht und staatlichen Beamtenrecht vorgesehene Zeit von einem Jahr erweitert.

V. Einführung von Zuschlägen zum Ruhegehalt

Neu eingeführt werden neben dem Kindererziehungszuschlag ein Kindererziehungsergänzungszuschlag, ein Kinderzuschlag zum Witwengeld, sowie Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge.

VI. Vorzeitiger Ruhestand (Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wird die Zurechnungszeit (d. i. derjenige Zeitraum, der zwischen dem Zeitpunkt der Zurruesetzung und der Vollendung des 60. Lebensjahres der ruhegehaltfähigen Dienstzeit noch hinzugerechnet wird) bei einer Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres von einem Drittel auf zwei Drittel erhöht.

Demgegenüber sind jedoch - ebenfalls ab 1. Januar 2004 - bei allen vorzeitigen Zurruesetzungen, also auch bei Zurruesetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit (außer bei Dienstunfall), Schwerbehinderung etc. vor Vollendung des 62. (ab 1. Januar 2007 des 63.) Lebensjahres Versorgungsabschläge bis zu max. 10,8 % des Ruhegehaltes hinzunehmen.

Auf am 1. Januar 2004 vorhandene Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 16. November 1950 geboren, am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach § 62 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt werden, ist § 7 Abs. 2 Pfarrerversorgungsgesetz nicht anzuwenden.

Für am 1. Januar 2004 vorhandene Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden und nach § 62 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt werden, ist § 7 Abs. 2 Pfarrerversorgungsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 Pfarrerversorgungsgesetz gilt ferner nicht für dienstunfähige Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2004 eingetreten ist und sie entfaltet auch für die Hinterbliebenen dieser Versorgungsempfänger keine Wirkung.

Die Dekanatämter werden gebeten, dieses Rundschreiben allen Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem Bezirk zugänglich zu machen.

Dr. Spengler
Oberkirchenrat

Anlage
Formularvordruck ZGASt